

Satzung
des Feuerwehrvereins
Ortsfeuerwehr Nörten-Hardenberg e.V. von 1995

§ 1

(Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Ortsfeuerwehr Nörten-Hardenberg e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Nörten-Hardenberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) *Zweck des Vereins ist*
die Förderung des Feuerschutzes innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Nörten-Hardenberg Mitte und des Feuerwehrvereins.
- (5) *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch*
 - a) die Förderung der Jugend und des Nachwuchses in der Feuerwehr in Nörten-Hardenberg Mitte*
 - b) die Unterstützung einer positiven Wahrnehmung der Feuerwehr im Ort.*
- (6) Der Verein verfolgt und unterstützt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

- (8) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es endet am 31.10.1995

§ 2

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann auf seinen Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Unterrichtung des neuen Mitglieds von der erfolgten Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, für den das aufzunehmende Mitglied die Mitgliedschaft beantragt hat.
- (5) Der Verein kann Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren.
 - b) Die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
 - b) *Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als 2 Jahre im Verzug ist.*

Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung

*schriftlich bekanntzugeben und auf die Möglichkeit einer Stellungnahme Mitgliederversammlung zu Gehör zu bringen.
hinzuweisen. Eine vorab eingegangene Stellungnahme ist der
Der Ausschließungsbeschluss ist sofort wirksam und dem Betroffenen
binnen 2 Wochenfrist schriftlich bekannt zu machen.*

- c) *Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.*
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

(Vereinsorgane)

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 4

(Mitgliederversammlung)

- (1) Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) stattzufinden. Sie beschließt über:
- a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - f) die Bestimmung der/ des Delegierten für den Feuerwehrverband
 - g) *den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands*
 - h) die Genehmigung des Vorjahresprotokolls
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand an die jeweilige, dem Verein bekannte letzte Anschrift des Mitgliedes. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche, mit entsprechender Tagesordnung, schriftlich einzuberufen:
- a. auf Beschluss des Vorstandes

- b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim 1. Vorsitzenden zu beantragen.
- (4) *Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung*

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart ein Protokoll anzufertigen.

Ist dieser verhindert, so ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 5

(Vorstand)

- (1) *Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.*
- (2) *Der Vorstand setzt sich zusammen aus*
- a) *1. Vorsitzende/r*
 - b) *2. Vorsitzende/r*
 - c) *Kassenwart/in*
 - d) *Schriftwart/in*
 - e) *je einem Beisitzer/in aus dem Kreis der*
 - fördernden Mitglieder*
 - Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr*
 - Ortskommando*
- (3) *Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung eine/n stellvertretende/n Kassenwart/in und eine/n stellvertretende/n Schriftwart/in, die jeweils im Verhinderungsfall die Aufgaben von Kassen- und Schriftwart übernehmen. Im Verhinderungsfall ist dessen Stellvertreter/in stimmberechtigt. Ansonsten sind die Stellvertreter berechtigt, ohne eigenes Stimmrecht beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.*
- (4) *Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der verbleibende Vorstand auf einer alsbald einzuberufenden Vorstandssitzung ein geeignetes und zur Amtsübernahme bereites Vereinsmitglied für die Dauer bis zur nächsten*

ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch für das ausscheidende Vorstandsmitglied in den Vorstand zu berufen.

Auf dieser nächsten Mitgliederversammlung, die auch eine außerordentliche sein kann, muss eine Neuwahl für das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der noch verbleibenden Restwahlzeit des Vorstandsmitgliedes, für welches die Nachwahl erfolgt.

Abweichend davon rückt bei Ausscheiden von Kassen- oder Schriftwart der jeweilige gewählte Stellvertreter für die Restwahlzeit in den Vorstand auf.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
- a) die Bewilligung von Ausgaben
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - c) die Behandlung von Anregungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufnahme und die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern
 - e) das Vorschlagsrecht auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, die übrigen Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 3 Tagen ein. Er leitet die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(7), (8), (9) entfallen

§ 6

(Beschlussfassung)

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Abstimmungen werden offen, d. h. durch Handheben durchgeführt. Auf Antrag ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen werden wie Gegenstimmen behandelt.
- (4) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine nicht übertragbare Stimme.
- (5) *Folgende Angelegenheiten bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder:*
- a) *Beitragsänderung*
 - b) *Satzungsänderungen*
 - c) *Ausschluss eines Mitglieds.*
- (6) Über Anträge kann nur befunden werden, wenn diese aus der den Mitgliedern mit der Ladung zuzustellenden Tagesordnung hervorgehen, oder wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
- (7) *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig*
- (8) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftwart (Protokollführer) und von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

(Vereinskasse)

- (1) Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich zum Ende eines Geschäftsjahres abzuschließen und vor der nächsten Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu überprüfen ist.
- Die Kassenprüfer/innen haben über das Ergebnis der Kassenprüfung der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Anordnung des/der 1. oder 2. Vorsitzende/n getätigt werden.

Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

§ 8 **(Beiträge)**

- (1) *Der Verein erhebt pro Mitglied und Jahr einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird am 31.03. eines jeden Jahres fällig und ist bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres zu entrichten.*

Gibt ein Mitglied Änderungen (Bankverbindung, Adresse) nicht bekannt, so werden die anfallenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

- (2) *Es wird angestrebt, die Beiträge zukünftig ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zu diesem Zweck soll jedes Mitglied dem Vorstand eine Bankverbindung benennen und ein Lastschriftmandat erteilen. Im Einzugszeitraum ist für ausreichende Deckung zu sorgen und ein Wechsel der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.*
- (3) *Der Regelbeitrag pro Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.*

Aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehr zahlen einen um $\frac{1}{4}$ ermäßigten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst, zahlen jedoch mindestens den Regelbeitrag.

- (4) *Eine vollständige oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge bei unterjährigem Ausscheiden – gleich aus welchem Grund – findet nicht statt.*

§ 9

(Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Flecken Nörten-Hardenberg mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in der Ortschaft Nörten-Hardenberg zu verwenden.

§ 10

(Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung tritt am Tage ihrer Feststellung in Kraft.

Nörten-Hardenberg, den